



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

12. März 2021

Nr. 05/2021

Inhalt

Seite

Satzung über das Auswahlverfahren zur Vergabe
von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten
Studiengängen an der Hochschule Nordhausen

2

Anlage 1

4

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Satzung über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Nordhausen

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), und §§ 6 b Abs. 6 S. 1, 13 Abs. 2 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (ThürStudienplatzVVO) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Nordhausen. Die Hochschulversammlung hat die Satzung am 24. Februar 2021 beschlossen und durch den Präsidenten am 12.03.2021 genehmigt. Die Satzung wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 26.03.2021 (Az.: 5516/35-6-2) genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Nordhausen.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Auswahlverfahren in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen gemäß § 7a ThürHZG.

§ 2 Auswahlkommission

Gemäß § 6 b Abs. 5 S. 5 ThürHZG wird für jeden zulassungsbeschränkten Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus zwei Personen besteht. Der Auswahlkommission gehören dabei zwei Mitglieder aus der Professorenschaft des betreffenden Studiengangs an.

§ 3 Form und Frist des Zulassungsantrages

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht für einen Studienplatz beworben und nicht bereits im Rahmen einer vorrangig zu bearbeitenden Quote eine Zulassung erhalten hat.
- (2) Die Zulassungsanträge sind bei Studiengängen, die am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmen, über das elektronische Bewerberportal der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen. Bei allen anderen Studiengängen sind die Zulassungsanträge über das Bewerberportal der Hochschule Nordhausen zu stellen. Form und Frist richten sich nach der ThürStudienplatzVVO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Personen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die sich ausschließlich im schriftlichen Verfahren bewerben.
- (3) Der ausgedruckte und unterschriebene Antrag ist bei der Hochschule Nordhausen bis zum Ablauf der in § 25 ThürStudienplatzVVO genannten Fristen (Ausschlussfrist) zusammen mit der einfachen Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung sowie den weiteren antragsbegründenden Unterlagen einzureichen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden Ranglisten nach dem Vergabeschema in Anlage 1 erstellt.
- (2) Nimmt ein Studiengang am Dialogorientierten Serviceverfahren teil, werden die Ranglisten auch an die Stiftung für Hochschulzulassung übermittelt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 35 ThürStudienplatzVVO.

§ 5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese gemäß § 38 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO im Losverfahren vergeben. Am Losverfahren werden alle sich bewerbenden Personen beteiligt, die sich frist- und formgemäß für das Losverfahren beworben haben. Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist spätestens bis 15.09. des jeweiligen Jahres schriftlich oder elektronisch bei der Hochschule einzureichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Nordhausen, 12.03.2021

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident

Anlage 1

Vergabeschema für zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Nordhausen

- (1) 20 v. Hundert Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- (2) 80 v. Hundert Hochschuleigenes Auswahlverfahren
 - a. 20 v. Hundert Wartezeitquote
 - aa) 70 v. Hundert Wartezeit (Tabelle 1)
 - bb) 30 v. Hundert HZB (Tabelle 2)
 - b. 80 v. Hundert HZB

Tabelle 1

Anzahl Wartesemester	Ranglistenpunkte
>7	70
6	60
5	50
4	40
3	30
2	20
1	10
0	0

Tabelle 2

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18

2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0